

Branchenvereinbarung

über die Betreuung von Nutztierbeständen

zwischen dem

Schweizerischen Bauernverband (SBV)

und der

Gesellschaft Schweizer Tierärzte (GST)

Grundlage und Umfeld

Der Lebensmittelsicherheit im Allgemeinen und insbesondere der Sicherheit der tierischen Lebensmittel Fleisch, Milch und Eier wird heute in der Öffentlichkeit ein immer höherer Stellenwert eingeräumt. Die Neuerungen bei den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verlangen von allen an diesen Wertschöpfungsketten Beteiligten ein zusätzliches Engagement, um die Sicherheit der Nahrungsmittel zu gewährleisten. Der Eigenkontrolle des auf den Betrieben eingeführtem Qualitätsmanagements kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Um die Qualitätsmanagementsysteme auf Stufe der landwirtschaftlichen Produktion zu ergänzen und zu unterstützen, sind auch die Qualitätsmanagementanstrengungen der Tierärzte miteinzubeziehen. Flankierend hat der Bund die neue Tierverkehrskontrolle aufgebaut und zusätzliche Deklarationsvorschriften erlassen. Mit diesen Massnahmen kann den Verbrauchern ein hohes Mass an Sicherheit garantiert werden.

Ziel

In dieser Branchenvereinbarung werden die Grundsätze für die Bestandesbetreuung der Nutztierbestände durch Bestandestierärzte festgelegt. Diese Branchenvereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bauernverband und der Gesellschaft Schweizer Tierärzte. Für die konkrete Umsetzung schliessen der Tierhalter und der von ihm bestimmte Tierarzt einen individuellen Bestandesbetreuungsvertrag ab. Wo sich die Aufgaben der Bestandestierärzte mit denen der Tiergesundheitsdienste überschneiden sind Synergien zu nutzen. Ziele in diesem zweistufigen Vertragssystem sind: qualitäts- und prozessgesicherte Lebensmittel gemäss Motto:

nur von gesunden Tieren können unbedenkliche Lebensmittel hergestellt werden

Um die obengenannten Ziele zu erreichen, werden folgende Punkte besonders beachtet:

- Vorausschauende und ganzheitliche Betreuung der Tierbestände durch fachkompetente Tierärzte, um die Gesundheit der Tiere in erster Priorität zu erhalten, zu fördern und bei Bedarf fachgerecht wiederherzustellen (Prophylaxe vor Therapie)
- Lebendviehbeschau als Option einer zeitgemässen Fleischkontrolle
- gewissenhafter Umgang mit Tierarzneimitteln

Landwirtschaftliche Organisationen

Der Bauernverband (SBV) und seine landwirtschaftlichen Organisationen, die diese Branchenvereinbarung mit der GST abschliessen, informieren und beraten ihre Mitglieder über die Branchenvereinbarung und motivieren sie einen Bestandestierarzt zu bestimmen und mit ihm einen individuellen Betreuungsvertrag abzuschliessen.

GST

Die GST informiert und berät ihre Mitglieder über diese Branchenvereinbarung und hält sie an, den Tierhaltern Verträge für eine individuelle Bestandesbetreuung (Bestandesbetreuungsverträge) anzubieten und abzuschliessen.

Sie gewährt Unterstützung durch Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Bestandestierarzt

Ein Bestandesbetreuungsvertrag enthält einen Leistungsauftrag an den Bestandestierarzt, der diesen verpflichtet Mitverantwortung bei der Erhaltung, Förderung und allenfalls fachgerechten Wiederherstellung der Tiergesundheit zu übernehmen. Er tut dies in Verantwortung gegenüber Tier, Tierhaltern, Umwelt und Konsumenten. Er ist verpflichtet, sich ständig fortzubilden.

Sein Auftrag umfasst:

- Information, Beratung, Betreuung und Überwachung (keine amtlichen Kontrollen und keine Vollzugsaufgaben) des Betriebes im Rahmen seiner Fachkompetenz in den Bereichen
 - Tiergesundheit, Prophylaxemassnahmen, Tierhaltung und Betriebshygiene
- Unterstützung, Verstärkung und fachliche Absicherung der Qualitätsmanagementmassnahmen der Tierhalter
- Einführung einer Qualitätssicherung im Umgang und Einsatz von Tierarzneimitteln (gute tierärztliche Praxis) und Hilfestellung beim Führen eines Behandlungsjournals
- Korrekter und verantwortungsvoller Umgang mit Tierarzneimitteln
- Dokumentation der Betriebsbesuche und der Beratungsinhalte (Checkliste)
- Transparente Rechnungsstellung: Die Kosten für Betreuung / Beratung sind von den Kosten für Tierarzneimittel zu trennen.

Nutztierhalter

Bei seiner Arbeit nimmt der Nutztierhalter seine Verantwortung gegenüber den Tieren, der Umwelt und den Konsumenten wahr und hat folgende Verpflichtungen:

- Professioneller Umgang mit den Tieren und deren Bedürfnissen
- Meldepflicht bei Verdacht auf Tierseuchen und bei vermehrten Tierverlusten
- Aufzeichnung und Offenlegung aller Produktions- und Tiergesundheitsdaten
- Zusammenarbeit im Rahmen der tierärztlichen Bestandesbetreuung (Ziel: Prophylaxe vor Therapie)
- Korrekter und verantwortungsvoller Umgang mit Tierarzneimitteln

Umfang

In den individuellen, freiwilligen Bestandesbetreuungsverträgen zwischen Tierhalter und Tierarzt wird der Umfang der im Rahmen der Bestandesbetreuung zu erbringenden Leistungen konkret festgelegt. Die freie Tierarztwahl bleibt gewährleistet. Für die Ausarbeitung der individuellen Musterverträge für die Betreuung der Viehbestände arbeiten die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Fachorganisationen zusammen.

Die Bestandesbetreuung umfasst:

- Kenntnis der Betriebsstruktur, Umtriebsplanung und Tiergesundheit durch den Bestandestierarzt
- Regelmässige Betriebsbesuche (die Anzahl ist im Bestandesbetreuungsvertrag zu regeln), die in einem an die jeweilige Situation und Betriebsstruktur angepassten Intervall stattfinden
- Organisation und Aufrechterhaltung eines durchgehenden Notfalldienstes
- Austausch der relevanten Daten des Betriebes zwischen den Vertragspartnern

Kosten

Im Bestandesbetreuungsvertrag sind festzulegen:

- das Betreuungshonorar
- die Abgabebedingungen der Tierarzneimittel
- weitere Leistungen

Bei Bedarf sind Spezialisten der landwirtschaftlichen Beratung, der Gesundheitsdienste, Universitäten, Tierärzte mit Spezialkenntnissen etc. zuzuziehen.

Dokumentation

Jeder Betriebsbesuch wird vom Vertragstierarzt in einem strukturierten Besuchsprotokoll aufgezeichnet und dient als Nachweis für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen. Die Checklisten sind je nach Tierart und Produktionsform unterschiedlich und gliedern sich wie folgt:

- Nutztiergesundheit
- Tierarzneimittelleinsatz
- Tierschutzbelange
- Zielvereinbarungen

Das Besuchsprotokoll wird von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Beide erhalten ein Exemplar und sind zur Aufbewahrung während 3 Jahren verpflichtet. Die Besuchsprotokolle können nur mit Einverständnis der Vertragspartner an Dritte weitergegeben werden (Label- und Qualitätssicherungsorganisation, Gesundheitsdienste, etc.).

Dauer

- Diese Branchenvereinbarung ist unbefristet. Sie kann von den Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- Eine allfällige Kündigung der Branchenvereinbarung betrifft die individuellen Bestandesbetreuungsverträge nicht.
- Die individuellen Bestandesbetreuungsverträge zwischen Tierhaltern und Tierärzten sind grundsätzlich langfristig anzulegen und können von den Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden.

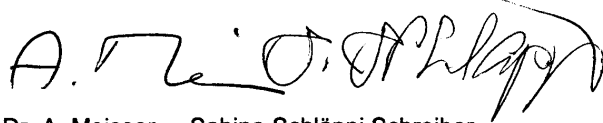
Bern, 16. Mai 2002

Schweizerischer Bauernverband SBV



H. J. Walter M. Ehrler
Präsident Direktor

Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST



Dr. A. Meisser Sabine Schläppi Schreiber
Präsident Vorsitzende der
Geschäftsleitung